

Anmeldeformular zum Vorbereitungslehrgang zum Pferdeführerschein Umgang im Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. (KJRFV)



Hiermit melden ich/wir

(Vorname & Name einer erziehungsberechtigten Person des/der Teilnehmer:in)

mein/unser Kind

Vorname & Name (der/des Teilnehmer:in)

Geburtsdatum

Straße & Nr

PLZ

Ort

Mitglied im KJRFV in Leistungsgruppe

M-Gruppe

G-Gruppe

F-Gruppe

NICHT Mitglied im KJRFV (Könnte evt. nach Absprache teilnehmen.)

verbindlich zu folgendem Kurs an:

- Vorbereitungslehrgang zum Pferdeführerschein Umgang: 8.3.24 von 15-18 Uhr, 9.3.-10.3.24 je 14-18 Uhr, 17.3.24 von 14-18 Uhr, 23.3.24 von 14-18 Uhr
Prüfung* am Sonntag, 24.3.24 ab 14 Uhr
(Kursnummer: 2024-03-PFU)

Telefonische Erreichbarkeit eines/r Erziehungsberechtigten während des Kurses:

Nimmt Ihr Kind Medikamente ein? Nein

Ja, folgende:

Leidet Ihr Kind an Allergien? Nein

Ja, folgende:

(Auf den Grundstücken befinden sich außer Pferden auch Katzen, Ziegen, Schweine und Hunde)

Die Teilnahmegebühr inkl. Prüfungsgebühr beträgt 200 € für Mitglieder des KJRFV und 300 € für Nicht-Mitglieder ist sofort (innerhalb von 3 Banktagen) nach Bestätigung der Teilnahmemöglichkeit fällig, andernfalls wird der Platz neu vergeben (vgl. § 3 der Allgemeinen Regelungen für den Vorbereitungslehrgang zum Pferdeführerschein Umgang des KJRFV).

Bankverbindung:

KJRFV Zehlendorf e.V.

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE 11 3702 0500 0003 1115 00

BIC: BFSWDE33BER

Bitte erst überweisen, wenn Teilnahmemöglichkeit durch KJRFV bestätigt wurde!

* Die Teilnahme an dem Kurs bedingt nicht automatisch auch die Teilnahmemöglichkeit an der Prüfung. Die Trainerin entscheidet am Ende des Kurses, wer die Prüfung absolvieren kann. Sollte die Prüfung nicht absolviert werden können, erstatten wir die Prüfungsgebühr in Höhe von 50 Euro zurück.

Die Allgemeinen Regelungen für Vorbereitungslehrgang zum Pferdeführerschein Umgang des KJRFV habe ich erhalten und akzeptiere sie. Mit der Buchungsbestätigung durch den KJRFV wird der Teilnahmevertrag verbindlich geschlossen. **(Pflichtangabe)**

Datenschutz:

Ich willige ein, dass die Daten zur Kursorganisation und -verwaltung gespeichert werden.

Berlin, den

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass das Büro in den Berliner Sommerschulferien geschlossen ist!

Allgemeine Regelungen für den Vorbereitungslehrgang zum Pferdeführerschein Umgang im Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. (KJRfV)

§ 1: Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zum Pferdeführerschein Umgang für Reiter:innen der M-, G- oder F-Gruppen oder sonstige Fortgeschrittene des KJRfV Zehlendorf e.V. (im folgenden Kurs genannt). Der Kurs findet entsprechend der Ausschreibung auf der Homepage des Vereins gekennzeichnet durch die Kursnummer statt.

§ 2: Vertragsschluss

Die vom Interessenten abgegebene Anmeldung zur Teilnahme an dem Kurs des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e.V. (KJRfV) stellt lediglich ein Angebot zum Vertragsschluss dar. Das Anmeldeformular dient lediglich zur Kundgabe des Interesses. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Bestätigung seitens des KJRfV zustande.

§ 3: Fälligkeit und Zahlung

Die Kursgebühr inkl. Prüfungsgebühr in Höhe von 200 Euro für Mitglieder bzw. 300 Euro für Nicht-Mitglieder ist Elternreitkurses ist sofort (innerhalb von 3 Banktagen) nach Bestätigung der Teilnahmemöglichkeit fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der KJRfV berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und den Platz neu zu vergeben. Für eine evtl. Erstattung der Anzahlung gelten die Rücktrittsfristen gemäß § 4.

§ 4: Rücktritt, Rücktrittsfristen und -gebühren

Ein Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag muss unabhängig vom Grund bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Kurses schriftlich eingereicht werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Rücktrittschreibens. In diesem Fall wird die bis dahin geleistete Teilnahmegebühr erstattet. Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Kursbeginn beträgt die Rücktrittsgebühr 40 Euro, in allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr. Verhinderte Teilnehmer werden gebeten, den KJRfV so früh wie möglich über ein Wegbleiben zu informieren. Der verhinderte Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, den der KJRfV jedoch nicht akzeptieren muss. Kommt ein Vertrag mit dem Ersatzteilnehmer zustande, können die Rücktrittsgebühren bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro verrechnet werden.

§ 5: Abbruch infolge höherer Gewalt/Ausschluss von der Teilnahme

Wird die Teilnahme infolge von höherer Gewalt erschwert, ist der KJRfV berechtigt, über den Abbruch des Kurses zu entscheiden. Bei Abbruch des Kurses besteht weder Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr, noch auf Nachholung des ausgefallenen Kursteils.

Der KJRfV kann einen Teilnehmer ausschließen, wenn angenommen werden muss, dass sich dieser Teilnehmer z. B. durch die Einnahme von Medikamenten o. ä. in einem Zustand befindet, in dem er sich und/oder andere durch die weitere Teilnahme am Kurs gefährdet. Weiterhin kann ein Teilnehmer ausgeschlossen werden, wenn er sich trotz Ermahnung wiederholt in einer Weise verhält, in der er sich und/oder andere Kursteilnehmer gefährdet. Bei nicht volljährigen Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person verpflichtet, den ausgeschlossenen Teilnehmer sofort nach erfolgter Benachrichtigung über den Ausschluss abzuholen. Der KJRfV übernimmt keine weitere Aufsichtspflicht.

§ 6: Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen des Kurses nicht in Anspruch, besteht weder Anspruch auf anteilige oder volle Rückerstattung der vereinbarten Teilnahmegebühr, noch auf anteilige oder vollständige Nachholung des Kurses. Der Teilnehmer kann jedoch einen geeigneten Ersatz benennen. Darüber entscheidet der KJRfV im Einzelfall.

§ 7: Begrenzung der Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftungsbegrenzung

Die Aufsichtspflicht des KJRfV über ihm in Obhut gegebene minderjährige Teilnehmer des Kurses ist begrenzt auf die Kurszeit. Für Teilnehmer, die sich außerhalb der Kurszeit auf den Vereinsgrundstücken bewegen, übernimmt der KJRfV weder Obhuts- noch Aufsichtspflichten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zu Beginn des Kurses zur Betreuung an die jeweiligen Kursleiter zu übergeben und im Anschluss wieder abzuholen. Die Teilnehmer des Kurses sind über die Vereins- und Tierhalterhaftpflichtversicherung des KJRfV gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch die Tiere oder Mitarbeiter des KJRfV verursacht werden, bei der Gothaer Versicherungen versichert. Der Versicherungsschutz beträgt im Höchstfall 10 Millionen Euro pauschal. Auf diese Höchstbeträge beschränkt sich die Haftung des Vereins aus dem Teilnahmevertrag. Für Schädigung/Entwendung persönlichen Eigentums der Teilnehmer durch Dritte besteht kein Versicherungsschutz durch den KJRfV.

Das Tragen folgender Kleidung während des Kurses ist Pflicht: Eine **lange** Reithose, **feste** Schuhe, Oberbekleidung **ohne** Kapuze, **Reithandschuhe**, **kein** Schmuck an den Fingern, an Armen, Hals und Ohren; werden diese Regelungen nicht befolgt, kann der Versicherungsschutz entfallen oder beschränkt sein. Lange Haare müssen so zusammengebunden sein, dass sie nicht ins Gesicht fallen. Das Rauchen, Alkoholtrinken und der Genuss von Kaugummi sind nicht gestattet. Die Aufsichtführenden des KJRfV sind bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten berechtigt, den Teilnehmer vorübergehend oder ganz von dem Kurs auszuschließen.

§ 8: Umgang mit dem Pferd bzw. Pony sowie mit dem Zubehör

Mit den Pferden muss respektvoll umgegangen werden. Lautes Geschrei, Lärmen und heftige unkontrollierte Bewegungen mit Armen oder Beinen u. ä. sind zu vermeiden, damit die Tiere nicht erschreckt werden. Das Füttern der Tiere ist strikt untersagt. Sattelzeug und Zubehör sind Leihgaben des KJRfV. Sie sind sorgsam zu behandeln. Nach dem Gebrauch sind sie unverzüglich in die Sattelkammer zu bringen, zu reinigen und ordentlich aufzuhängen.

§ 9: Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestandteile dieser Regelung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.